

VII, 49 .

2. 6si.

1.
2.
3.
4.
-



VII. 49.
1-4.



Contenta.

1. Artikel und Ordnung des neuen Verordnungs, welcher C. L. Rath der Stadt feylisch angeordnet. 1664.
2. Lotharii franzoni feylisch und Guesfeyns zu Mainz verordnete Armen- und Almosen Ordnung. publiciert May 1706.
3. Guesd. Neue feylische Ordnung. publiciert August. 1706.
4. Guesd. Revidirte und in vielen Städten verordnete Neue feylische Ordnung. 1726.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Articul und Ordnung
des neuen
Verrechtens

welches

L. L. Rath der Stadt
Erffurth / mit einhelliger Bewilligung der
andern vier Rätthe / auch Vormunder von Vierteln /
Handwerckern und derer vor den Thoren / zu gemeiner
Stadt Nutzen und Besten angeordnet.

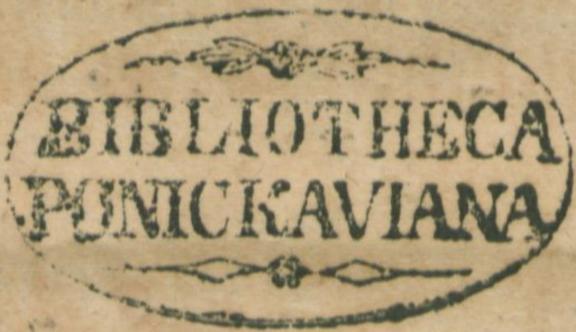
Im Jahr Christi.

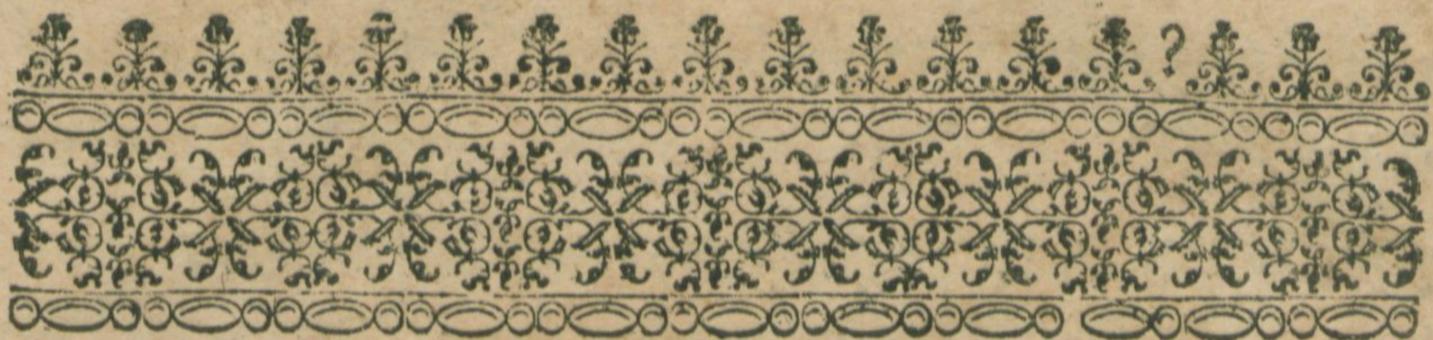
1664.



Erffurt /

Gedruckt bey Johann Georg Herken.





WIR Rathsmeister und
Rath der Stadt Erffurt fügen
hiermit allen unseren Bürgern/
Einwohnern/Untertanen und Angehö-
rigen/auch unter uns begüterten/so wohl
Geist-als Weltlichen Personen/zuwissen:
Demnach gemeiner Stadt Haupt intraden
und sonderbarer Nutzen in einem ordentli-
chen und redlichen Verrechten bestehet/und
nach dessen proportion fast alle andere Ufla-
gen pflegen gerichtet zu werden: In denen
nach dem jüngstern Verrechten verfloffenen
vierzehē Jahren aber/an der Bürgerschaft
Vermögen/Handel/Wandel und Gü-
teren sich sehr viel geändert: Daß wir dan-
nehe-

Alj

nenhe-

nenhero / umb einer bessern Gewisheit des
Geschosses willen / und damit der Arme
nicht vor dem Reichen / und also einer vor
dem andern beschweret werde / ein neues
redliches Verrechten anzuordnen nötig be-
funden; bevorab auch darumb von vielen
Personen inständige Ansuchung geschehen
ist. Und haben wir zu solchem Ende nicht
allein die hiebevorige Verrechts Ordnung /
mit fleis übersehen / sondern auch reifflich
erwogen / wie so wol der in Verrechtung der
schosbaren fahrenden Haab sich ereignete
unterschleiff / süglicher dann mit dem Eydt=
Schwur / verhütet / als auch denen über
den Tax der Weinberge und Häuser ein-
kommenen Beschwerden abgeholfen wer-
den mögte? Denn angeregte Ordnung son-
sten also beschaffen / daß es darbey dißmahl
billich gelassen / und solche in allen Puncten
und Articuli Kraft dieses erneuert / was a-
ber

ber den Endt und erwehnten Tax anlanget/
auf einhelligen der andern vier Rätthe/auch
Vormunder von Vierteln/ Handwerckern
und derer vor den Thoren mit uns ge=
machten Schluß/anderweit statuirt und ge=
ordnet wird/wie folget.

I.

Sol ein jeder gemeiner Stadt Bürger/
Unterthan und Angehöriger / davon kein Ober=
Rathsmeister/Ober Bierherr/noch eine oder andere
von hoch-oder niederer qualität Person ausgenom=
men / auf den Endt / darmit Er uns und gemeiner
Stadt/als ein Bürger verpflichtet ist/bey vorgehen=
der Verrechnung/alle seine Haab und Güter/liegend
und fahrendes/was Schosbar und in des Verrech=
ten gehörig/trewlich vor denen darzu specialiter ver=
ordneten Commissariis angeben / gemeiner Stadt
nichts verschweigen/viel weniger einige Betrüglig=
keit oder Gefährde darbey gebrauchen. Solchem also
trewlich und Gewissenhaft nachzukommen/soll ein
jeder auf den Ihm vorgelesenen Verrechts Endt/mit
Benennung dieser wilkührlichen Straffe das Hand=
gelöbnis thuen/das/ da Er zuüberführen seyn/ oder

A iij nach

nach seinem Tode sich offenbaren würde / daß er ein
oder das andere seines schosbahren Vermögens bey
diesen Verrechten verschwiegen und nicht angege-
ben hette / solches gemeiner Stadt ganz und gar ver-
fallen / und wir dasselbe Ihme oder seinem Weibe
und Kindern hinweg zunehmen / befuegt seyn sollen.
Dafern aber die Herren Commisarii die Vermu-
thung haben werden / daß ein oder anderer mit seinen
Verrechten nicht getrewlich herausgienge / sollen Sie
denselben zu wirklicher Endesleistung anzuhalten
schuldig seyn.

Darmit aber niemand / als ob nach dem Ver-
rechten sein Vermögen durch Gottes Seegen sich
umb so und so viel gebessert hette / vorzuwenden / und
wieder angeregte Straff sich mit Bestande aufzu-
halten haben möchte: So soll ein jeder / wenn Ihn
Gott in seiner Nahrung also gesegnet hat / daß sein
Vermögen umb so viel als der vierte Theil seines
Verrehtens austräget / an Fahrnis oder liegenden
Gründen zugenommen / dasselbe in der Gämme-
ren anzumelden / und zu seinem Geschos setzen zulaf-
sen schuldig; auffer deme aber angeregter vermeynter
Vorwand hiermit vor ohnerheblich und ungültig er-
kläret seyn.

II.

Bey solcher Verrechnung aber sollen 4.
 Classes gemacht/ die Labores nach der Stad Viertel
 in vier partes abgetheilet/ so denn 20. Jan vier Tische
 ausgetheilte Personen/ als an jedem Tisch ein Rahts-
 meister/ ein Bierherz/ eine Rahtsperfon/ ein Viertels-
 und ein Handwercks Vormund/ so am besten hierzu
 qualificirt, dem Verrechtē beywohnen: Jedoch daß die-
 selben zu förderst/ vorbesagter massen / sich verpflichtē
 und angeloben/ daß ein jeder alle seine Haab und Gü-
 ter/ liegend und fahrendes/ was Schosbar und ins
 Verrechten gehörig/ in einer gewissen Schriftlichen
 Verzeichnis angeben/ gemeiner Stad nichts vorsek-
 lich verschweigen/ viel weniger einige Betrügligkeit
 oder Gefährde darbey gebrauchen/ sondern alle seine
 Haab und Güter benennen / und in die gewöhnliche
 Schosbücher getrewlich einverleiben lassen; Diesent
 nechst keinem/ Er sey gleich wer er wolle/ aus Gunst/
 Gaab/ Freundschaft oder sonst einziger anderer Ur-
 sach willen/ bey vorgehenden Verrechten/ etwas wif-
 sentlich oder vorseklich nachgeben/ sondern mit durch-
 gehender Gleichheit / was ein jeder uf vorhergehen-
 de gleichmässige Eydliche Angelöbnis zuverschossen
 selbst angeben wird/ fleissig aufzeichnen/ und also bey
 Verlust seines Ehrenstandes/ weder gemeine Stad/
 noch

noch die Berrechtende Bürger und Unterthanen/kei-
nes Weges vernachtheiligen wolle.

III.

Es sollen die zu dem Berrechten bestimb-
te vier Schreiber / mit einem Eyd beleyet werden/
daß Sie uf das Berrechten gute achtung geben / ge-
trewlich einschreiben/nichts verabsäumen/vom Ber-
rechten nichts ausschwätzen/oder von eines andern
angegebenen Nahrung einem tertio Schriffliche oder
mündliche communication thuen / sondern alles in
behöriger Verschwiegenheit halten / auch niemand/
wer es auch were / ohn vorbewust der sämtlichen
Commisarien, von dem/was einmahl verrecht/nicht
das geringste ändern oder abschreiben / die Geschos-
bücher auch so wohl bey wehrender Commision, als
künfftig/ wann sie fertig/und durch die Commisari-
en an gehörigen verwahrsamen Orth extradiret
seind/keinen nach Hause/ sondern blos uf des sitzen-
den Rahts Begehren / der Nohtdurft nach / in den
Raht geben/und wann solcher es gebraucht / wieder
in Verwahrung nehmen wolle.

IV.

Wie hoch und im welchem Preiß aber ein jeder
seine

seine Häuser oder Weinberge verrecht wird; darvon sollen so wohl die Herren Commissarii als Schreiber männiglich/der es begehret/ Bericht zugeben befugt und schuldig seyn. Denn wegen der Aecker/Wiesen/Erlen und Weyden/wird es bey dem vormaligen Endtlichen Tax ohngeändert gelassen: Die Häuser und Weinberge aber soll ein jeder dergestalt angeben und verrecken / wie er selbst auf sein gut Gewissen solche werth zuseyn achtet. Daseru aber iemand sein Haus und Weinberge so geringe Anschläge/das augenscheinlich dasselbe ein mehrers werth were/auch ein anderer mehr darsfür zugeben gedächte: Solchen fals sol der Verrecktendedas Geld dafür anzunehmen und das Gut abzutreten/oder dasselbe umb den rechten Preis / und noch die Helffte drüber/zur Straff / zuverschossen schuldig seyn.

V.

Ein jeder von den Begüterten soll vor sich selbst/ ohne vorgehendes erfordern/innerhalb vier Wochen/von publicato an/bey denen darzu deputirten Commissariis uf dem Rahtshause/an gewöhnlicher stelle/sich angeben/und Ihm sein new Verrecken auff ein/oder nach Beschaffenheit/mehr ganze Bogen in folio aufzeichnen/reiniglich abschreiben/und alsobald zum anfang die Pfarr/darinnen er gessen/notiren lassen/auf das solche Verzeichnisse stracks originaliter können beygelegt/hernacher zusammen geheftet /und also ohne Verzügliches umbschreiben/die Verrechts-Bücher schleuniger gefertigt werden. Und damit desto bessere Richtigkeit erfolge/so kan der Verrecktende zwey Exemplaria von seinem Verrecken zu dem Ende verfertigen lassen/auff das/wan die Verrechts-Commissarii zu dem auf dem Rathhaus verbleibenden Exemplar den Tax gezeichnet/denselbigen er zugleich auf sein ander Exemplar bringen/und es/zu seiner und der Seinigen Nachricht/behalten könne.

B

VI. Der

VI.

Derjenigen Verrechten aber so nicht Begüt-
dert/oder schlechten Vermögens seyn/sollen die hierzu verordne-
te Schreiber selbst fleissig uffzeichnen/und darnach ohngesäumte
an sein gehörigen Ort / was die verordnete Commissarii zu förz-
derst deswegen erkündt und geschlossen haben / in die Verrechts-
Bücher eintragen/doch daß die Ohnbegüterte Leut an stadt des
gewöhnlichen Schosses/ein gewisses/wie bishero üblich gewesen/
geben.

VII.

Wer mit seinem Verrechten nicht alsobald
fertig werden kan/sol sich nichts desto weniger anfangs berührter
massen angeben/seine Hindernussen anzeigen/und bey den Depu-
tatis bitten/daß ihme obgedachte zum Verrechten angeordnete Mo-
natliche Frist/(jedoch dafern kein Gefahrde mit unterlaufft/darü-
ber Deputati vorderst zu cognosciren haben /) auff eine ge-
wisse Zeit mögte erstreckt werden. Es soll aber ein
jeglicher allen ohn zimlichen Verzug verhüten / sondern sich be-
mühen/uff daß er/ vor verfließung des prorogirten termini, sein
Verrechten einbringe: Da auch Commissarii solcher gestalt ih-
gedachte prorogation einem vergönnen würden / so sollen sie des-
me/so es angehet/deshwegen einen kleinen Schein ertheilen lassen/
damit er hierinn nicht gefährdet werde. Da ihme/Deputatis, aber
selbst Hindernuß vorfiele/daß sie solch Verrechten alsobald mit vol-
bringen könnten/sollen sie es gebührlich registriren / den über-
reichten Verrechtszettul ad acta legen/und dieselbe Person/derer
prorogirter termin verflossen/zur Justification des Verrechtens
förderlichst wieder vor sich bescheiden lassen. Welcher aber/oh-
ne sonderbare Ursachen und gnugsam erhebliche Entschuldig-
ung/sich über bestimmte Zeit aufhielte/ ungehorsam oder gar wie-
derspen-

derspenstig erzeiget/den sollen als denn die Verrechtes Herren/nach
eigenem Belieben/sein Geschos setzen: Darbey es denn auch gänck-
lich sein bewenden haben solle.

VIII.

Wenn nun iemand/deme allbereit in einem
der vorigen Verrechtes Jahr das Geschos gesetzt worden ist/mehr-
angeregte Zeit verabsäumete/und sich zum verrechten nicht einstel-
lete: derselbige sol dieser Verzögerung halber ohnnachlässig / so
viel zur Straff erlegen/als vorgemeldtes sein Schos betregt. Wie
dann ebenmässig es mit dem sol gehalten werden / der den er-
streckten termin verfließen läst/und seines theils verursacht/ daß
innerhalb derselbigen es mit seinem Verrechten nicht zur Richtig-
keit kommen.

XI.

Alle und jede Bürger sollen / was sie entwe-
der vor sich oder die Ihrige vor Nahrung führen/ desgleichen die
Handelsleuth und Cramer / mit was Wahren dieselbigen han-
deln und Gewerb treiben/ihren Handel und Cram/die Handwer-
cker ihre Handwerck/und ins Gemein ohne Unterscheid Arme und
Reiche / wie und wovon sie sich nehren? und was ihr Verlag und
Zugang? anzugeben und zuverrechten schuldig seyn/damit gemeis-
ner Stadt das gehörige Geschos davon gegeben werde. Wel-
ches denn dismahl nicht erhöht / sondern bey 12. Gr. 6. Pf. von
hundert gelassen wird.

X.

Welche hierüber unbeweg-oder bewegliche Gü-
ter vor sich haben/oder ihre Weiber/Kinder / Mündelcin / oder
Pflög

B ij

Pflegschaften wegen besitzen/verwalten oder geniessen / es seyn
Lehn oder Erbe/ inder Stadt oder dero Gebieth/die sollen alle und
jede solche Güter/und zwar die ohnbewegliche/als Haus / Hoff/
Ackker/ Weinberg/ Gehölz/ Hopffenberg / Garten/ Weiden/
fleck/ Wiesen/ Mühlen/ Fischwässer/ Erbzinß/ Widerkauff/ Leib/
zinß/und was sonst mehr für ohnbeweglich geachtet wird/ mit
eigentlicher Specification, wß ein jedes Item gelegen/und wie viel/
auch wem es zinsse/welche allernegst daran haben/was darauff ges
liehen/womit es sonst beschweret / sambt anderer dergleichen
Beschaffenheit/die bewegliche und fahrende Haab aber/als Ges
träide/ Wein/ Bier/ Malz/ Hopffen/ Waidt/ Safflor und ande
re Früchte und Gesämiß/wie auch paar Geldt / Bereitschaft/
ausstehende Schulden/zumahl nichts hiervon ausgeschlossen/
nach redlichen Dingen ansagen/und Nahmhafftig machen.

XI.

Soll ein jeder seine Paarschaft getrewlich Nahm
hafft machen/und ins Geschos bringen / auch die Kleinodien/
Ketten/ Armband/ Gülden und Silbern Geschmeidt und Gefäß/
damit kein Handthierung getrieben / sollen gleichwol verschost/
doch einem jeden nach seinem Stand/ein geziemendes/laut Instru
ction, Schoßfrey zwar gelassen/ Jedoch kein gekrümbtes Gold
unter dem Geschmeidt passirt werden.

XII.

Es sol auch niemand etwas von obberührten
seine eigenen oder der Seinigen Haab und Güter/ arglistiger Weis/
und zu Abbruch gemeiner Stadt Geschos/einigem frembden/oder
hiesigen Geistlichen oder Weltlichen Personen / zu trewen Hän
den geben/verkauffen/oder in einigerley Weis vereußern oder zu
kommen lassen/und soll über den vorgehenden Betrug mit Fleiß
iuqvi-

inquirirt, und was also oecultirt befunden wird / Krafft des an
Endes stat gethanen Angelöbnißes / hingenommen / auch deme
so es anbringt / neben zugesagter Verschwiegenheit / eine gute Ver-
ehrung gegeben werden.

XIII.

Ob auch Frembde oder Einheimische bey ei-
nem hiesigen Bürger / Boden / Häuser / Laden / oder Gewölb ge-
mietet / oder sonst innen / und darinn einigerley ufgeschüttet / oder in
Verwahrung hätten / solches sol der Eigenthumbs Herr oder Bes-
itzer dergleichen Behausung melden / und nichts verschweigen.

XIV.

Was auswärtige und diejenige welche unter
andern Herrschaften gefessen seynd belanget / so einige Güter /
in hiesiger Stadt Gebieth gelegen / besitzen / die sollen solche auch
angeben / verrecken / und verschossen. Wann auch jemand eigent-
lich wüste / daß frembde oder hiesige Personen schosbare Güter
innen / und dieselbe nit verrecktet hätten / der sol solches osterwehn-
ten Commissariis, welche de wegen insonderheit die Fluhrschützen
fleisig zu examiniren haben / anzuzeigen schuldig seyn.

XV.

Welche Geld schuldig / die mögen solche Schuld /
wie auch hinterstellige Lagzeit und Widerkauff / so verschost wer-
den / von ihren aussenstehenden Schulden / oder vorhandenen paa-
ren / jedoch verbenden Geldern und in Handlung bestehenden
Wahren / abziehen / und sollen nur die Uebermaß anzugeben und zu
verschosse pflichtig / jedoch mit eigenlicher Specification, welcher ge-
stalt sie eine Schuld von der andern abgezogen / gefast seyn / damit
sie auff erfordern dieselbe vorzeigen können. Was einer aber vor

B ij

Wider

Widerkauff abziehen wil / oder auch etwan vor ohngewisse
Schulden achtet/dieselbe sol er alsobald insonderheit Schriftlich/
und so viel erstberührte Schulden betrifft / darbey mündlich die
Ursach der Ungewißheit vermelden/damit die Commissarii nach
Besfindung hierüber erkennen/und uff allen Fall / wann derglei-
chen Schulden künfftig eingebracht/angegeben / und verschafft
werden mögen. Was einer in die Cämmerey oder sonsten auff das
Rath, Hauß/in die Cräm/den Handwercktleuten/Weinmeistern
oder Dienstboten/Item an Erbzinßen oder dergleichen schuldig/
sol durchaus nicht abgezogen werden.

XVI.

Ob auch iemand were/der mehr schuldig/denn
er hätte/der sol nichts desto weniger ansagen / was er für Güter
habe/sie seyn liegend oder fahrend / dieweil die liegende Güter
nothwendig /und zwar ohngeachtet deren darauff stehenden Bes-
schwerden/vollständig verschafft werden müssen.

XVII.

Was an liegenden Gütern/Paarschafft oder
ausgeliehenem Geld in der Stadt und deren Gebieth nicht gele-
gen oder stehent/und anderswo Schoß, Steurbar / oder anderen
dergleichen Pflichten und Diensten unterworffen were / das sol
zwar obbeschriebener massen allhier angegeben / doch nicht ver-
schafft/aber gleichwol/da solche in anderen Gebiethen angelege-
ne und daselbst Steur, Schoß und Dienstbare Güter hernach ver-
kauffe/oder dergleichen ausgeliehene Gelder erhaben würden/ die
würcklich anhero gewändte Paarschafft, dafern sie nicht vom Ei-
genthums Herrn zu seiner und der Seinigen Leibs, Unterhal-
tung/oder Ablegung seiner Schulden/oder zum Kauffgeldt eini-
ges liegenden Guts angewendet wird / innerhalb Jahrs Frist
Verrech-

Verrechet / und gebührender massen ins Geschosß gebracht werden.

XVIII.

Zu Theilung erledigter Bürgerlicher Erbschafften / so man nicht eher schreiten / es sey dann zuvor umb Vergünstigung / bey dem sitzenden Rath angesucht / und dieselbe erhalten worden / uff daß solcher Gestalt deswegen / was der Verstorbene / auch etwan seine hiesige Erben / mehrberührter Cämmerey oder sonst uffs Rathhaus schuldig / Richtigkeit getroffen / oder auch / da Frembde bey solcher Erbschafft interessirt, deren quotæ und dessen Abzug Gelds haiber / so solche davon zu entrichten / vor allen Dingen annehmliche gestalt gemacht werde: Hätten sich aber allhier gefessene Erben ohne des sitzenden Raths Erlaubnuß der Theilung unterfangen / dieselbe sollen der Cämmerey und des Raths Schulden gedoppelt zu zahlen schuldig seyn / und nichts desto weniger für die frembden haften.

XIX.

Welcher ein Schoßbar Gut / entweder durch succession oder contracts Weis bekombt / soll alsobald selbiges an das Schoß schreiben lassen / mit dieser angehäffter Verwarnung / daß der Erb oder Legatarius so hierwider handelt / willkürlich mit Ernst bestrafft / der Besitzer aber / so das Geschosß von dem contracts Weis erlangten Gut ihme nicht alsobald / vor Auszahlung der Kauff Summen / zuschreiben laßt / nichts desto weniger vor des vorigen Besitzers sämtliche Cämmerey und Raths schulde / so hoch sich die Kauff Summa belaufft / haften / und dieselbe würcklich abstaten sol. Es wäre dann der Käufer noch solven-

solvendo, oder hätte sonst liegende Güter/davon die Cämmerey könnte bezahle werden.

XX.

Niemals sol der newe Besitzer des acquirirten Guts mit dem vorigen Eigenthumbsherrn ein solch pactum oder Beding machen/das dieser noch ferner uff etlich Jahr/nach geschlossenem Contract, das Geschos und andere Gefäll von angeregtem Gut zu entrichten/uff sich nehmen: Welche contrahenten aber dergleichen verüben/sollen exemplariter gestrafft werden.

XXI.

Ziel weniger sol die Fortschreibung des Geschos/bis uff ein new Verrechten/verschobē werde. Es solle auch bey dergleichen Fortschreibung des Geschos niemand zur ungebühr uffgehalten/auch von keinem etwas gefordert oder genommen/und darneben jedesmahl uff den Anschlag/wie das Guth zuvor im Geschos gewesen/gesehen werde/nach solchem Werth auch der Käuffer oder newe Besitzer das Geschos/bis zu künfftigem Verrechts-Jahr/nicht aber nach der Kauff-Summ des getroffenen contracts, zu geben und zu entrichten schuldig seyn.

XXII.

Wosern einer nach beschehenem Verrechten einig Gut veralienirt und verkaufft / soll der Verkäuffer und Käuffer/vor der Zeit des Geschos termins, sich bey der Cämmerey angeben/darmit daselbst dem Verkäuffer des vereufferten Guts angegebenes Geschos ab/und dem Käuffer zugeschrieben werde.

XXIII. Wann

XXIII.

Wann einer ein ohnbeweglich Stück Guts/
 umb seines verhoffenden Nuzes wegen / vereuffert; Also / daß er
 mit der darauff gelösten Paarschafft ein Gewerb zu treiben vor-
 habens ist / und nicht alsobald wiederumb an ein ander unbeweg-
 lich Gut anlegt / dem solle wegen des veralienirten Guts das
 darauff haftende Geschosß ab- und solcher Paarschafft halben ein-
 gebührendes zugeschriebē werden; Were es aber / daß er / tringender
 Schulden wegen / dergleichen alienation und Vereufferung vor-
 nehme / solle er von solcher Paarschafft nicht mehr / als was er
 nach abgestatteter Schuldt übrig behält / und nicht zu täglicher
 Leibs Unterhaltung auffzuwenden bedürfftig ist / in das Geschosß
 nehmen.

XXIV.

Was einer sonst an eingekauftem Wäidt / Ge-
 träidig / Wein / Hopffen / Safflor / Wollen / Erbssen / Saffrans
 Körner / Wäidt / Zwiebel / und Rübensaamen / und anderen derglei-
 chen Gesämich; Item an Holz / damit er Handlung treibt / liegend
 und in Vorrath hat / nichts hiervon ausgeschlossen / solle solches
 in dem Werth / wie es einkauft / taxirt werden / das erwachsene Ge-
 träidig / und Hopffen umb ein drittentheil / der Wein aber umb die
 Helffte geringer / als in dem Verrechts Jahr sonst dasselbig auf
 dem Markt gültig gewesen / verschost werden.

XXV.

Es mag aber von dem harten Geträidig ein
 jeder vor sich und diejenige / so er an seinem Brodt hat / ein Jahr
 Kost /

Kost/nemblich vor eine jede Person ein Malter/doch zu fördere
von dem/was daran ihm etwan erwachsen/oder er an Erbzinsern
einbekommen/und denn allererst von dem/so er auff Gewinn ein-
gekauft/defgleichen wer eigene Pferd und dieselbe in seinem Fut-
ter hat/auff jedes 10. Malter Haber abziehen.

XXVI.

Es soll auff unterschiedliche Termin das
Jährliche Geschos/nemblich dessen halben Theil 3. Wochen vor
und nach Ostern / und die andere helffte zwischen Bartholomæi
und Martini nechst darauff kommend/ein jeder paar abstaten.

XXVII.

So viel die ohngebauete Güter betrifft / sol-
len dieselbe auch verrechtet/und entweder davor ein gewisses Ges-
chos gegeben /oder gemeiner Stadt dieselben abgetreten werden.

XXIIX.

Es sol auch gebührender Fleiß nochmals / bey
denen es nicht allbereit geschehen/angewendet werden / daß ein je-
de auswärtige Person / so in der Stadt Bittmässigkeit begün-
stert / einen Bürger oder Unterthanen vorstellig machen möge/
welche das Geschos und andere Pflicht ihrethalben/zu gehöriger
Zeit/abzustatten angelobe.

XXIX.

Das Geschos und andere dergleichen Raths-
schulden/sol iederzeit paar mit angenehmen Landt/und Stadt üb-
lichen

lichen Sorten/bezahlt/und die säumige zuleistung der Schuldige-
keit/der Nothdurfft nach/ohne unterschied der Personen/ange-
halten werden.

XXX.

Die Deputati sollen einen jeden/bey angebung
des Verrechtens/genugsam erinnern und unterrichten/ daß das
Angelöbniß/so an Endes stat geschiehet/disfals vor einen Ehrs-
perlich geleisteten End angenommen und geachtet werde/un dan-
nenhero derjenige so wieder sein Angelöbniß/Betrug und Unter-
schleif verübet/gleiche Straffe mit dem/so einen offenbare Meyn-
End begehet/auff sich lade/und zugewarten haben solle.

XXXI.

Wegen der ohnbefreyten Schoßbaren Gü-
ter/so die Geistlichen an sich gebracht und besizen/hat es mit dem
Verrechten wie vor alters (jedoch ohne schmälierung der Geists-
lichen Freyheit und immunität/ auch Churfl. Mäynß. Concor-
daten Abbruch) sein verbleiben.

Verpflichtung zum redlichen Verrechten.

Darauff ein jeder von dem höchsten bis zum gering-
sten an Endesstat angeloben soll.

Als ich bey angeordneter newer Verrechtung alle meine
an Haus/Hoff/Acker/Wiesen/Mühlen/Gewaldt und
Holzung/Teich/Fischwässer/Capitalgelder/Grund
Erb- und Sackzins/Weingefäll/Stadt- und Feldgüter/Hand-
lungs Geld/auch auf Wiederkauff und Pfand geliehene Gelder/
Paarschafft/gülden und silberen Geschmایدt und Geschirr/
Wein/Beträidt/Handthierungs-Wahren/auch in anderen
Schoßbaren Gütern bestehende Nahrung und Vermögen
Eij nach

nach meinem besten wissen und Gewissen/ der jüngst von E. E. Rath auffgerichteter Verrechts-Ordnung gemess / treulich und redlich angegeben/meine Güter in dem Werth / wie solche theils hievor von den zur äidlichen taxation Deputirten geschätzt/ theils aber wie sie mir zuverkauffen beliebig seyn möchten / kennet/ E. E. Rath und gemeiner Stadt zu Nachtheil nichts vorsehlich verschwiegen/ viel weniger in einigem Stück/ und in specie mit der Paarschafft/gülden und silbernen Geschmeide und Gefäß einige Arglist und zu Abbruch gemeiner Stadt gebührenden Schoss/Betrügligkeit gebraucht/auf welchen Fall dann befundenen Betrugs/oder vorsehlicher Verschwiegenheit/E. E. Rath gut Fug und erlangtes Recht haben soll/so viel als verschwiegen oder der Betrug austräget / alsbald an meinen gereidesten Mitteln/oder von meinen Erben / was von deme aus Betrug bereits verwirckten Gut denselben zukommen/zu gemeiner Stadt Nutzen hinzunehmen/das gelobe Ich so wahr als mir Gott hilfft und sein heiliges Wort.

Forma der Verpflichtung.

Vor auf die Verrechts Commissarii an
Endesstat angeloben.

Als ich bey angeordneter neuer Verrechnung alle meine
an Haus / Hoff / Acker / Wiesen / Mühlen Ge-
waldt/und Holzung/Teich/Fischwässer Capital-Gelder
Grund/und Erb/auch Sackzins/Weingefäll/Stadt-und Feld-
güter / Handlungsgelder/ auff Widerkauff und Pfand geliehene
Gelder / Paarschafften / Gülden und Silberen Geschmädte
und Geschirr/Wein/Geträidig/Handthierungs-Wahren/auch
in

in anderen Schoßbahren Gütern bestehende Nahrung und Vermögen / nach meinem besten wissen und Gewissen / E. E. Raths jüngst publicirter / Verrechts - Ordnung gemess/trewlich und redlich angeben / und Einem Ehrent. Rath und gemeiner Stadt zu Nachtheil nichts vorsätzlich verschweigen / vielweniger in einigem Stück / und in specie mit der Paarschafft / Gilden und Silbernen Geschmeid und Gefäß einigen Arglist / oder zu Abbruch des Raths un gemeiner Stadt gebührenden Geschofes Betrügligkeit gebrauchen (auf welchen fall dann befundenen Betrugs oder vorsätzlicher Verschwiegenheit / E. E. Rath gut Fueg und erlangtes Recht haben sol / so viel verschwiegen / oder der Betrug austraget / ale bald / aus meinen oder meiner Erben Gereidesten Mittelen / zu gemeiner Stad Nutzen hinzunehmen) auch alles was ich also richtig angebe / den gewöhnlichen Schoßbüchern getrewlich einverleiben lassen : Diesem nechst als zu iesziger Verrechtung Verordneter Deputatus keinem / er sey auch wer er wolle / Höheren oder niederen Stands - Person umb Gunst / Gaab / Geschenk / Freundschaft / oder sonsten einziger anderer Uhrsach willen / bey vorgehendem Verrechten etwas wissentlich oder vorsehlich nachlassen / sondern mit durchgehender Gleichheit / was ein jeder nach seinem Eyd und Pflichten zu verschossen angeben wird / fleissig auffzeichnen / und bey Verlust meines Ehrenstandts weder E. E. Rath und gemeiner Stadt / noch die Verrechtende Bürger und Unterthanen keines weges vernachtheilen / auch alles / so bey dem Verrechten vorgehet / in gebührender Verschwiegenheit halten wolle / das gelobe Ich so wahr als mir Gott hilft / und sein heillges Wort.

Verpflichtung deren welche nichts vermögen.

Das

Das ich bey ickigem Verrechten meine Nahrung und Zu-
gang trewlich vermeldet/und hierüber nichts im Vermö-
gen habe / das der neulich von E. E. Raht publicirter
Ordnung gemess zu verschossen/oder auch anzugeben were / das
gelob Ich als mir **G D E** helff und sein heiliges Wort.

Publicirt den 7. Julii Anno 1664.







Pon Ya 5760

ULB Halle
003 129 780 3



Sb.

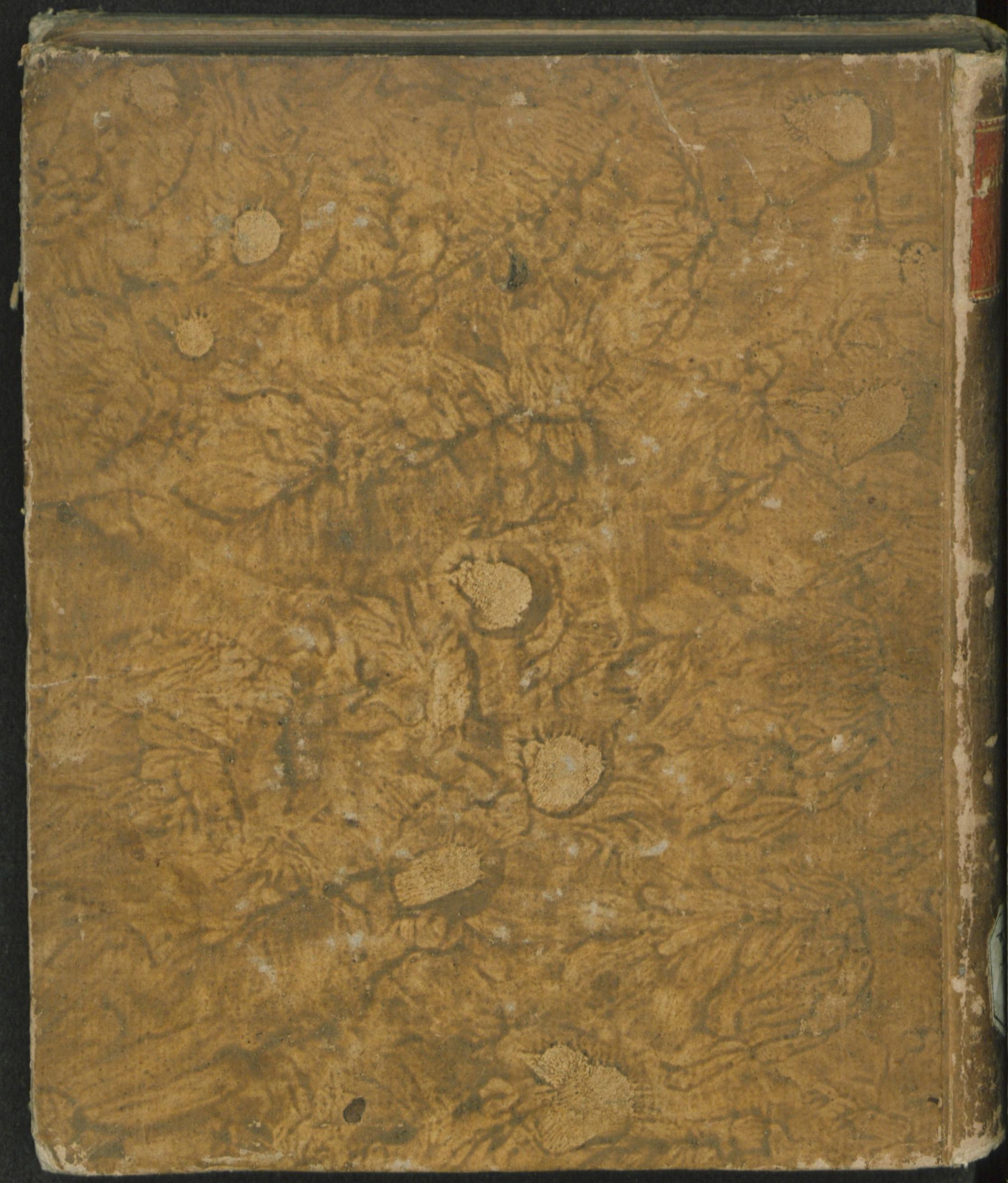
VD17 7C





7C





Articu
L. E. S.
Erffurth / mit
andern vier Rät
Handwerckern
Stadt N



Gedruckt



dt
der
teln/
er

